

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 KN 8/07 B**

L 6 KN 19/03 (Sächsisches LSG)  
S 7 KN 242/97 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und  
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die "sofortige Beschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des  
Bundessozialgerichts vom 13.3.2007 - B 8 KN 1/07 BH - wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 13.3.2007 hat der Senat die "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers gegen den nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbaren Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 31.1.2007 - L 6 KN 19/03 - als unzulässig verworfen und zugleich den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts mangels hinreichender Erfolgsaussicht der mit der Beschwerde beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 2.4.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 25.3.2007 gegen den vorbezeichneten Beschluss des Senats "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Die "sofortige Beschwerde" des Klägers ist unzulässig. Gegen Entscheidungen des BSG ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, was aus § 172 SGG folgt. Sofern der Kläger mit seinem Schreiben vom 25.3.2007 eine so genannte Gegenvorstellung beabsichtigt, wäre diese - ungeachtet des vor dem BSG bestehenden Vertretungszwangs (§ 166 SGG) - nur zulässig, wenn die Entscheidung des Gerichts tragend auf einem offenkundigen Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht oder gegen die verfahrensrechtlichen Garantien eines anderen Grundrechts beruht (vgl. *BVerfGE 73, 322, 327 ff mwN sowie § 202 GG iVm § 321a der Zivilprozessordnung <ZPO>*). Für eine derartige Fallkonstellation ergeben sich jedoch weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus dem bisherigen Verfahrensgang vor dem BSG irgendwelche Anhaltspunkte. Der vom Kläger erhobene Vorwurf der "Falschauslegung seiner Antragstellung vom 5.2.2007" ist nicht nachvollziehbar, da es ihm ersichtlich weiterhin um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 31.1.2007 geht. Weshalb hierfür keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, hat der erkennende Senat im Beschluss vom 13.3.2007 ausgeführt.
- 4 Ist ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Senats vom 13.3.2007 mithin nicht gegeben, muss die "sofortige Beschwerde" des Klägers in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

